

**Protokoll des  
Regierungsrates des Kantons Zürich**

*KR-Nr. 163/2002  
KR-Nr. 166/2002*

Sitzung vom 21. August 2002

**1260. Anfragen (geplantes Durchgangszentrum in Wil ZH /  
Schwierigkeiten im Asylwesen)**

A. Kantonsrat Hans Rutschmann, Rafz, hat am 27. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Offensichtlich beabsichtigt der Kanton, im Hüslihof Wil eine Liegenschaft als Unterbringungs- und Betreuungsstätte im Rahmen des Asylverfahrens zu erwerben. Gemäss Presseberichten soll das heute als privates Behindertenheim genutzte Gebäude in Zukunft als Unterkunft von rund 70–80 Asylbewerberinnen und Asylbewerbern dienen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht das Betriebskonzept für die geplante Unterbringungs- und Betreuungsstätte aus?
2. Wie gross ist die mutmassliche Anzahl der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner und Betreuenden? Werden im Durchgangsheim Räumlichkeiten für Familien oder für Einzelpersonen eingerichtet?
3. Bisher waren etwa 20–30 Bewohnerinnen und Bewohner im bestehenden Behindertenheim untergebracht. Eine Erhöhung der Bewohnerzahl bedingt wohl bauliche Massnahmen. Die Liegenschaft befindet sich zu einem Teil im Landwirtschaftsgebiet. Sind Erweiterungsbauten notwendig und, wenn ja, gesetzlich möglich?
4. In welchem Rahmen wurden die Gemeindebehörden von Wil bis zum heutigen Zeitpunkt über die Absichten des Kantons informiert? Wie lautet deren Stellungnahme?
5. Der Weiler Hüslihof liegt abseits zwischen Wil und Rafz und wird von rund 40 Personen bewohnt. Erachtet der Kanton den Standort des geplanten Durchgangszentrums im Hüslihof als ideal?
6. Wie sieht der Zeitplan für die Realisierung des geplanten Durchgangszentrums aus?

B. Kantonsrat Peider Filli, Zürich, hat am 27. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich hat Schwierigkeiten, die nötigen Kapazitäten für die Betreuung der Asyl Suchenden bereitzustellen. Das Sozialamt des Kantons Zürich war in den vergangenen anderthalb Jahren nicht in der Lage, reguläre Unterkünfte für die dem Kanton Zürich zugeeilten Flüchtlinge zu beschaffen. Eine leichte Zunahme der Asylbewerberzahlen machte es im vergangenen November sogar notwendig, neu ankommende männliche Flüchtlinge zuerst in so genannten Notunterkünften (NUK) unterzubringen. Heute betreibt die private Organisa-

tion für Regie und Spezialdienste (ORS) drei Notunterkünfte in Zivilschutzanlagen. Die in der Arbeitsgemeinschaft Asyl zusammengeschlossenen Institutionen, die auf eine lange Erfahrung zurückgreifen können, haben vom kantonalen Sozialamt bis heute keinen Auftrag erhalten, die Kapazitäten für die Betreuung der Asyl Suchenden in der 1. Phase zu erhöhen. An eine Umsetzung des von der Sicherheitsdirektion beschlossenen neuen Betreuungskonzepts (Verlängerung der 1. Phase auf ein Jahr, hälftige Zuteilung der Flüchtlinge an ORS und Arbeitsgemeinschaft Asyl) ist im Moment nicht zu denken.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kosten entstehen dem Kanton im Zusammenhang mit Einrichtung der Notunterkünfte? Welcher zusätzliche administrative Aufwand und welche Kosten entstehen durch den befristeten Betrieb der Notunterkünfte (in der Regel höchstens 3 Monate) und die Einrichtung einer zusätzlichen «Phase» der Betreuung im Kanton Zürich (NUK neben der 1. Phase und der 2. Phase)?
2. Wie teuer sind die Unterbringungskosten (Vollkostenrechnung) in einer Notunterkunft? Sind diese Kosten durch den entsprechenden Beitrag des Bundes gedeckt? Wären andere Unterbringungsformen billiger?
3. Das kantonale Sozialamt gibt 5% der vom Bund bezahlten Unterbringungs- und Versorgungspauschalen nicht an die Institutionen weiter, die die Asylbewerberinnen und Asylbewerber betreuen. Wie gross ist die Summe der zurückbehaltenen Gelder pro Jahr? Wofür werden diese eingesetzt? Gibt es eine Abrechnung über diese Gelder?
4. Welche Minimalstandards bei der Betreuung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind im Vertrag des Kantons mit der ORS punkto Essen, Betreuung, Kleidung, Arbeit, medizinischer Versorgung und Unterkunft festgehalten? Welche Richtlinien gibt es betreffend «Hausordnung»? Wie wird die Qualität der Leistungen der ORS überprüft? Wie wird sichergestellt, dass der in den Durchgangszentren der Arbeitsgemeinschaft Asyl bestehende Standard von der ORS nicht unterschritten wird? Wie gross war der Gewinn, den die ORS im Jahr 2001 mit den im Auftrag des Kantons betreuten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erzielt hat?
5. Wie gross war die Zahl der Betreuungstage in der 1. Phase, die die vom Kanton beauftragten Institutionen (Asyl-Organisation Zürich, Asylkoordination Winterthur, Sozialdienst Affoltern und ORS) in den Jahren 2000 und 2001 abgerechnet haben? Wie entwickeln sich diese Zahlen im Jahr 2002?

6. Welche Bestimmungen enthält der zwischen dem Kanton und der ORS abgeschlossene Betreuungsvertrag für den Fall, dass die geplanten Leistungen nicht erbracht werden können? Hat der Kanton mit Forderungen der ORS zu rechnen, weil die nötigen Unterkünfte für den geplanten Betrieb von rund 1500 Plätzen in Durchgangszentren vom Kanton nicht bereitgestellt werden können?
7. Ist es richtig, dass die in der Arbeitsgemeinschaft Asyl zusammengeschlossenen Organisationen nicht aufgefordert worden sind, zusätzliche Betreuungskapazitäten in der 1. Phase aufzubauen? Ist es richtig, dass die Asyl-Organisation Zürich, die Asylkoordination Winterthur und der Sozialdienst Affoltern es ablehnen, Durchgangszentren oder Notunterkünfte auf «ihrem» Territorium von der ORS betreuen zu lassen? Könnte der momentane Engpass bei der Betreuung der Asyl Suchenden entschärft werden, wenn den erwähnten Institutionen erlaubt würde, zusätzliche Kapazitäten aufzubauen und die Einrichtungen auch selbst zu führen? Wieso ist ein solcher Auftrag nicht erteilt worden?
8. Welche Konsequenzen hat der Mangel an Betreuungsplätzen der 1. Phase für den Kanton Zürich? Welche Auswirkungen hat der Mangel auf die Zusammenarbeit mit dem Bund und auf die Betreuungsqualität in den Durchgangszentren?
9. Fehlt dem Sozialamt des Kantons Zürich das Knowhow für die Bereitstellung der nötigen Unterkünfte? Ist das Betreuungskonzept des Kantons gescheitert? Welche Konsequenzen werden aus den gegenwärtigen Problemen gezogen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfragen Hans Rutschmann, Rafz, und Peider Filli, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

Die Schweiz gewährt Verfolgten Schutz, indem sie Personen, die in ihrer Heimat wegen ihrer politischen Überzeugung, ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht sind, Asyl gewährt. Nach erfolgter Anhörung der Asyl Suchenden zu den Asylgründen (in der Regel durch die Kantone) entscheidet erstinstanzlich das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) mittels Einzelverfahren über die Asylgesuche und zweitinstanzlich die Asylrekurskommission. Das BFF betreibt Empfangsstellen, in denen Asyl Suchende für einen ersten beschränkten Zeitraum nach der Einreise in die Schweiz untergebracht sind. Anschliessend weist der Bund nach Massgabe des Anteils der Kantonsbevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Schweiz den einzelnen Kantonen Asyl Suchende zur Unterbringung und Betreuung zu. Dem Kanton Zürich werden 17% der Asyl Suchenden zugewiesen. In den ersten sieben Monaten dieses

Jahres ersuchten rund 14 300 Personen in der Schweiz um Asyl. Davon wurden 2400 Personen (zuzüglich 220 Kinder, die hier geboren wurden) dem Kanton Zürich zugewiesen. Die aktuellen Zahlen zum Asylwesen sind auf der Website des BFF ([www.asyl.admin.ch](http://www.asyl.admin.ch)) sowie auf der Site der Direktion für Soziales und Sicherheit ([www.ds.zh.ch](http://www.ds.zh.ch)) abrufbar.

Das Asylwesen ist massgeblich vom Bundesrecht beherrscht. Entsprechend klein sind die Einflussmöglichkeiten der Kantone auf das Asylverfahren. So sind sie einzig für die Asylbefragung und den Wegweisungsvollzug zuständig – Aufgaben, deren Erfüllung im Kanton Zürich dem Migrationsamt obliegt – und haben für die Unterbringung und Betreuung der ihnen zugewiesenen Asyl Suchenden besorgt zu sein. Dabei richtet sich die Fürsorgezuständigkeit nach kantonalem Recht. Diese liegt im Kanton Zürich bei den Gemeinden. Der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung üben die Oberaufsicht aus. Im Asylwesen werden die Gemeinden mit einem vom kantonalen Sozialamt herausgegebenen Behördenhandbuch über die wichtigsten Bestimmungen und die Verwaltungsabläufe orientiert, und es werden Vorgaben gemacht. Bindeglied zwischen dem Bund, der die Betreuung der Asyl Suchenden mittels Festsetzung von allgemeinen Standards und der finanziellen Abgeltungssätze massgeblich beeinflusst, und den Gemeinden, denen die Fürsorge der Asyl Suchenden obliegt, ist das kantonale Sozialamt mit seiner Abteilung Asylkoordination. Dieser obliegt neben anderen Aufgaben die Funktion einer zentralen Koordinationsstelle, und sie nimmt die Zuweisungen der Asyl Suchenden in die Gemeinden vor.

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 125/2002 vom 10. Juli 2002 ausgeführt, wurde das kantonale Konzept zur Zuweisung von Asyl Suchenden an die Gemeinden mit Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 1998 festgelegt. Zur Entlastung und Unterstützung der Gemeinden wurde ein Zwei-Phasen-System geschaffen. Gemäss diesem Konzept ist der Kanton nach der Zuweisung durch den Bund während einer ersten zeitlich begrenzten Phase zuständig für die Unterbringung und Betreuung der Asyl Suchenden. In einer zweiten Phase werden die Asyl Suchenden den Gemeinden zur weiteren Betreuung und Unterbringung zugewiesen. Das Zuteilungsverfahren an die Gemeinden richtet sich nach der Einwohnerzahl sowie den bereits in der Gemeinde wohnenden fürsorgeabhängigen Asyl Suchenden. Die Plätze eines in einer Gemeinde bestehenden Durchgangszentrums der ersten Phase werden bei der Zuteilung ebenfalls berücksichtigt. Dieses Zwei-Phasen-Konzept fand die Zustimmung der Behördendelegation im Asylwesen, in der auch der Gemeindepräsidentenverband vertreten ist. Auf Grund der laufenden Erweiterung der Aufgaben, der Kürzung der Kostenrückerstattungen des Bundes als Folge der Totalrevision des Asylgesetzes von 1999 sowie der erheblichen Schwankungen der An-

zahl der in der Schweiz um Asyl nachsuchenden Personen wurde es in der Folge notwendig, das Unterbringungs- und Betreuungskonzept für Asyl Suchende dem geänderten Umfeld anzupassen. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 28. Juni 2000 wurde das Zwei-Phasen-System flexibler gestaltet und eine klare Trennung zwischen Betreuungsaufgaben und Liegenschaftsbereich festgelegt, um in der Betreuung von Asyl Suchenden eine Leistungserbringung zu einheitlichen Konditionen zu ermöglichen. Neu sollen die Liegenschaften für die Unterbringung von Asyl Suchenden im Regelfall vom Kanton den Betreuungsorganisationen zur Verfügung gestellt werden, während Letztere sich auf die Betreuung der Asyl Suchenden konzentrieren. Angestrebt wird eine verbesserte Gewährleistung der Führungsaufgabe des Kantons und der Steuerbarkeit der Asylfürsorge. Neu ist ferner die Möglichkeit der zeitlichen Ausdehnung der ersten Phase. Die Länge des Aufenthalts Asyl Suchender in der ersten Phase hängt nunmehr von verschiedenen Faktoren ab und orientiert sich grundsätzlich am Stand des individuellen Asylverfahrens (verfahrensabhängige Aufenthaltsdauer). Asyl Suchende, deren Asylverfahren während des Aufenthalts in einem Durchgangszentrum abgeschlossen wird und deren Ausreisetermin festgesetzt ist, sollen nicht mehr einer Gemeinde in die zweite Phase zugewiesen werden. Der Aufenthalt in einem Durchgangszentrum soll im Regelfall jedoch nicht länger als ein Jahr dauern.

Abgegolten werden die Aufwendungen für die Fürsorge mittels Pauschalen. So richtet das BFF den Kantonen folgende Pauschalen aus:

- Unterstützungspauschale (gegenwärtig Fr. 16.46 pro Person und Tag),
- Unterbringungspauschale (gegenwärtig Fr. 13.62 pro Person und Tag),
- Pauschale für die Gesundheitskosten (gegenwärtig für Erwachsene Fr. 10.493, für Jugendliche Fr. 8.027 und für Kinder Fr. 2.926 pro Tag),
- Pauschale für besondere Unterbringungsformen (gegenwärtig Fr. 46.30 pro Person und Tag),
- Pauschale für Beschäftigungs- und Bildungsprogramme (gegenwärtig Fr. 1.02 pro Person und Tag).

Gemäss Beschluss des Regierungsrates betreffend die Verwendung von Bundesbeiträgen für Spezialaufgaben in der Asylfürsorge vom 13. Dezember 2000 ist die Direktion für Soziales und Sicherheit ermächtigt, auf dem Abrechnungstotal der Bundeszahlungen einen Rückbehalt vorzunehmen. Er beträgt gegenwärtig (abzüglich Krankenversicherungspauschale) 5%. Dieser Rückbehalt wird einem Bestandeskonto zugewiesen. Daraus werden vorab die zusätzlichen Betreuungs- und Unterbringungsangebote (Spezial- und Fachdienste) des Kantons für physisch und psychisch besonders belastete, dissoziale und unbegleitete minderjährige Asyl Suchende sowie die Differenz zwischen der Betreuungskostenentschädigung des Bundes und den tatsächlichen Betreuungskosten der Durchgangszentren und Gemeinden abgegolten.

Zudem werden aus diesen Mitteln Beiträge an die kantonalen Bildungs- und Beschäftigungsprogramme ausgerichtet und ausserordentliche Aufwendungen bei hohem Zustrom an Asyl Suchenden für Verwaltung, Unterbringung und Betreuung abgedeckt. Die Kontrolle über die transparente Bewirtschaftung dieses Bestandeskontos und die sachgemässe Verwendung der vorhandenen Mittel obliegt der staatlichen Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit und gab bisher zu keinen Beanstandungen Anlass. Die vom Bund erhaltenen Abgeltungen für die Asylfürsorge werden zu Gunsten der kantonalen Leistungsträger (Gemeinden, Erstphasenträger und Dritte) gemäss der auf Grund von Leistungsaufträgen oder Zuweisungsquoten festgelegten Finanzierungsmodalitäten verwendet.

Bis Ende 2001 wurde die Unterbringung und Betreuung Asyl Suchender in der ersten Phase im Mandatsverhältnis durch drei kommunale Betreuungsorganisationen, die Asyl-Organisation Zürich, die Asylkoordination Winterthur und den Sozialdienst Bezirk Affoltern, ausgeführt. Neben der Betreuung der Asyl Suchenden oblag diesen Organisationen auch die Beschaffung und Verwaltung der für die Betreuung notwendigen Liegenschaften.

Gestützt auf den vorstehend erwähnten Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2000 wurde die Betreuung von Asyl Suchenden der ersten Phase ab 2002 im Rahmen eines Submissionsverfahrens neu ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte vor dem Hintergrund von stetig zunehmenden Anforderungen in der kantonalen Asylfürsorge. Ziel war, vermehrt eine interessenunabhängige Leistungserbringung nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu erreichen. Der Zuschlag erging je zur Hälfte an die Arbeitsgemeinschaft Asyl, zu der sich die bereits tätigen Betreuungsorganisationen Asyl-Organisation Zürich, Asylkoordination Winterthur und Sozialdienst Bezirk Affoltern zusammengeschlossen hatten, sowie an die ORS Service AG. Es kann in diesem Zusammenhang auf die in Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 294/2001 gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Die Auftrags Erfüllung der ORS AG (ORS) und der Arbeitsgemeinschaft Asyl (AGA) erfolgt nach detaillierten Vorgaben des Kantons und des Bundes. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kanton Zürich und den beiden Betreuungsorganisationen ist vertraglich geregelt, wobei die Verträge mit der AGA und der ORS identisch sind. Der Vertrag regelt die von den Beauftragten zu erbringenden Aufgaben und deren Finanzierung durch den Kanton Zürich in der Unterbringung und Betreuung der vom Bund zugewiesenen Personen des Asylrechts (Asyl Suchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) in der ersten Phase in Durchgangszentren (Kollektivunterkünften). Darin enthalten sind die kantonalen Betreuungsgrundsätze sowie eine ausführliche Auflistung der Aufgaben, welche

die Beauftragten zur Gewährleistung einer fachlich qualifizierten Betreuung einer heterogenen Personengruppe sowie zur Organisation eines geordneten Betriebsalltags wahrzunehmen haben.

Im Vertrag zwischen dem Kanton Zürich und der AGA sowie der ORS sind ferner Bestimmungen zum Bereich «Planung/Controlling» enthalten. Die Beauftragten verpflichten sich zu einer jährlichen Berichterstattung. Diese muss den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel belegen und aussagekräftige Auswertungen über die Qualitätsnormen ermöglichen. Eine Schlechterfüllung kann zu Leistungskürzungen führen. Mit diesen Vorgaben und den im Submissionsverfahren festgelegten Zuschlagskriterien ist sichergestellt, dass unabhängig von der Rechtsform des Trägers die geforderten Leistungen zu Gunsten der Asyl Suchenden erbracht werden.

Die AGA und die ORS sollen je zur Hälfte den Betrieb und die Führung der Unterkünfte bei Normalsituation für 2000 bis 3000 Personen gewährleisten. Derzeit besteht im Bereich der Durchgangszentren ein deutliches Ungleichgewicht zu Gunsten der AGA. Dennoch wurde bis heute darauf verzichtet, gegenwärtig durch die AGA betriebene Liegenschaften der ORS zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wird aber das Ziel verfolgt, die hälftige Aufteilung der Betreuung zwischen der AGA und der ORS mit der Beschaffung von zusätzlichen Liegenschaften zu Gunsten der ORS Service AG zu erreichen. Mithin werden Neuzugänge bis zur tatsächlich hälftigen Aufteilung grundsätzlich bzw. so weit als möglich der ORS zugeteilt. Auf Grund der Ausdehnung der Aufenthaltsdauer der Asyl Suchenden in der ersten Phase sowie der mutmasslich steigenden Anzahl der dem Kanton Zürich zugewiesenen Asyl Suchenden sollte auf eine Zielerreichung innert einer Frist von zwei Jahren hingesteuert werden. Grundsätzlich wird ein ausgewogenes Auftragsvolumen für beide Leistungsträger angestrebt. Es handelt sich dabei um einen graduellen und mit der ORS abgestimmten Aufbauprozess der vereinbarten Unterbringungskapazitäten.

Im Laufe des Jahres 2000 wurde die Unterbringungskapazität in der ersten Phase (Notunterkünfte und Durchgangszentren) infolge des überproportional starken Rückgangs von neuen Asylgesuchen sowie der Rückkehr der Kriegsflüchtlinge nach Kosovo von 4000 auf 1400 Plätze gesenkt. Im Jahre 2001 erfolgte eine im Vergleich zum Vorjahr 18%ige Zunahme der Neueingänge. Dementsprechend wurde die Erstphasenkapazität bis Ende 2001 um 400 auf 1800 Plätze erhöht. Seit Ende des letzten Jahres steigen die Asylgesuchszahlen wiederum stark an. Gegenwärtig kann eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr von rund 30% festgestellt werden, ohne dass eine Krise oder aussergewöhnliche Lage für den Zustrom von Asyl Suchenden verantwortlich gemacht



werden kann. Per Anfang August 2002 verfügt der Kanton Zürich über rund 2500 Erstphasenplätze in Durchgangszentren und Notunterkünften.

In seiner Aufgabe, den Erstphasenträgern Kollektivunterkünfte zur Verfügung zu stellen und diese Liegenschaften zu bewirtschaften, wird das kantonale Sozialamt von einer fachlich versierten Liegenschaftsfirma unterstützt. Dennoch gestaltet sich die Beschaffung von Unterkunftsmöglichkeiten angesichts des völlig ausgetrockneten Liegenschaftsmarktes als schwierig. Es zeigte sich und zeigt sich auch heute noch mit aller Deutlichkeit, dass Liegenschaften besonders für die Unterbringung von Asyl Suchenden, seien es grössere Kollektivunterkünfte oder individueller Wohnraum, ausgesprochen selten sind. Dies wird nicht nur im Kanton Zürich und seinen Gemeinden festgestellt, sondern auch in den anderen Kantonen. Diese Tatsache wurde dem Bund zur Kenntnis gebracht. Eine Rolle spielt dabei auch die zunehmende Komplexität und die wachsende politische Brisanz des Asylwesens. Nicht mehr die von 1956 oder 1968 bekannte Verfolgung politisch Andersdenkender ist heute Thema der Asyldiskussion. Vielmehr ist eine umfassende, weltweite Migration festzustellen, vorab bedingt durch die schlechte ökonomische Situation in den Herkunftsländern. Ein besonderes Problem stellen Asyl Suchende dar, welche die Asylvoraussetzungen nicht erfüllen und deren Rückführung ins Heimatland – um nur einige Beispiele zu nennen – mangels Kooperationsbereitschaft der Herkunftsländer bzw. der einzelnen Asyl Suchenden oder infolge Unzumutbarkeit des Vollzuges mit Problemen verbunden oder zum Teil gar nicht durchführbar ist. Als Folge davon herrscht in der Asylpolitik kein gesellschaftlicher Konsens mehr, und die Bereitschaft der Allgemeinheit und der Einzelnen zur Solidarität und Hilfsbereitschaft nimmt ab. Eine weitere Ursache für den Mangel an Erstphasenunterkünften stellt auch der Umstand dar, dass viele Gemeinden ihre Pflicht zur Aufnahme von Asyl Suchenden nicht bzw. nur ungenügend erfüllen. Die Zuteilung von Asyl Suchenden von der ersten in die zweite Phase ist auf dem tiefen durchschnittlichen Niveau von 20 Personen pro Woche stagniert. Mit Schreiben vom 30. Mai 2002 an alle Gemeinden informierte die Direktion für Soziales und Sicherheit über den erheblichen Anstieg der Neueingänge von Asyl Suchenden im Vergleich zum Vorjahr und den damit verbundenen Unterbringungsengpass. Die Gemeinden wurden aufgefordert, ihren Pflichten nachzukommen, andernfalls müssten Zwangszuweisungen oder Ersatzvornahmen erfolgen. Inzwischen hat sich die Situation zumindest insoweit etwas entspannt, als sich die Zusammenarbeit mit den Gemeinden beim Bereitstellen von temporären Unterbringungen wie Zivilschutzanlagen und Truppenunterkünften verbessert hat.



Allgemein werden solche Notunterkünfte sowohl von der AGA als auch von der ORS betrieben. Beide kantonalen Erstphasenträger verfügen als fachlich versierte Betreuungsorganisationen über eine langjährige Erfahrung gerade auch im Bereich der Notunterbringung. Deshalb ist das heutige Vorgehen, nämlich Erstplatzierung in eine Notunterkunft für längstens drei Monate, Weiterplatzierung in eine ordentliche Erstphasenstruktur und Transfer in die Gemeinden, auf Grund der mit diesem System bereits gemachten Erfahrung im Jahre 1999 mit einem vertretbaren administrativen Aufwand verbunden. Die Aufwendungen für den Betrieb einer Notunterkunft werden grundsätzlich mit den vom Bund ausgerichteten Pauschalen für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Asyl Suchenden gedeckt. Die Zusammensetzung der Kosten für den Betrieb einer Notunterkunft unterscheiden sich je nach Infrastruktur der einzelnen Anlagen und der in den Standortgemeinden vorhandenen Möglichkeiten zur Einrichtung von Tagesstrukturen.

Eine wirkliche Entlastung im Unterbringungsbereich wird jedoch erst mit der weiteren Erschliessung von regulären Unterkünften eintreten. Eine solche hätte der Hüslhof in Wil dargestellt. Als Durchgangszentrum hätte diese Liegenschaft mit rund 80 Personen belegt werden können, womit ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet gewesen wäre. Die Gemeindebehörden von Wil standen dem Projekt positiv gegenüber, zumal die Platzzahl einer Erstphasenstruktur wie bereits erwähnt dem Aufnahmekontingent der Standortgemeinde angerechnet wird. Der Regierungsrat ist auch heute noch der Auffassung, dass sich der Hüslhof zur Unterbringung von Asyl Suchenden, insbesondere von Familien mit Kindern, geeignet hätte. Weil der für den Kauf beantragte Nachtragskredit vom Kantonsrat am 24. Juni 2002 abgelehnt wurde, erübrigen sich weitere Ausführungen zum Betriebskonzept, das für den Hüslhof vorgesehen gewesen wäre. Hingegen ist es aus Sicht des Kantons keineswegs ausgeschlossen, dass die umliegenden Gemeinden den Hüslhof als Unterkunft für die zweite Phase mieten, zumal in der Gegend nicht alle Gemeinden ihr Aufnahmekontingent erfüllen. Nach der im Juni 2002 erfolgten Fristansetzung bleibt solchen Gemeinden noch Zeit bis Ende September, ihrer Pflicht zur Unterbringung und Betreuung von Personen des Asylrechts entsprechend ihrem Kontingent (0,8% der Wohnbevölkerung) nachzukommen. Im Falle einer notwendig werdenden Ersatzvornahme wäre auch eine auf Kosten der Gemeinden gehende Miete dieser Liegenschaft durch den Kanton in Betracht zu ziehen.

Abschliessend bleibt zu bemerken, dass der mit Beschluss des Regierungsrates vom 28. Juni 2000 vorgegebene Weg fortzusetzen ist. Der Kanton hat im kantonalen Asylwesen Führungsverantwortung wahrzunehmen. Dies kann er nur, wenn er auch selber die Federführung wich-

tiger Geschäfte innehat. Es zeigt sich, dass die Umsetzung nicht in kurzer Zeit erfolgen kann. Sie ist vielmehr ein fortlaufender Prozess, der auch immer des Einbezugs der aktuellen äusseren Rahmenbedingungen bedarf und exogenen, nicht beeinflussbaren Faktoren unterworfen ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.